



Beratung Nr. 18_RECLEU13_2026 in der Plenarsitzung der Datenschutzkommission vom 10. Februar 2026 zur Beschwerde Nr. 9.424 gegen das Unternehmen Amazon Europe Core S.à r.l. über IMI Verfahren nach Artikel 61 Nr. 457641

Unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, und über den freien Verkehr solcher Daten und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: die „**DSGVO**“);

Unter Hinweis auf das Gesetz vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und den allgemeinen Datenschutzrahmen;

Gestützt auf die Geschäftsordnung der nationalen Datenschutzkommission, die mit dem Beschluss Nr. 07AD/2024 vom 23. Februar 2024 angenommen wurde;

Gestützt auf das am 16. Oktober 2020 angenommene Verfahren für Beschwerden bei der Datenschutzkommission (im Folgenden „**Beschwerdeverfahren vor der CNPD**“),

In Erwägung nachstehender Gründe:

I. Sachverhalt und Verfahren

1. Im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO) hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht der nationalen Aufsichtsbehörde (im Folgenden „CNPD“) eine Beschwerde (nationale Referenznummer der betreffenden Behörde: LDA-1085.3-6302/22-I) über IMI gemäß Artikel 61 das Verfahren Nr. 457641 eingereicht.
2. Die Beschwerde wurde gegen den Verantwortlichen Amazon Europe Core S. à r.l. (im Folgenden „Amazon“ oder „Verantwortlicher“) mit Hauptniederlassung in Luxemburg eingereicht. Gemäß Artikel 56 DSGVO ist die CNPD daher befugt, als federführende Aufsichtsbehörde zu handeln.
3. In der ursprünglichen IMI-Anforderung hieß es:

„Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die ihm im Rahmen eines Auskunftersuchens gemäß Artikel 15 der DSGVO übermittelten Informationen in Form, Format und Inhalt nicht den Anforderungen von Artikel 12 der DSGVO entsprechen, wonach Informationen präzise, transparent, verständlich und korrekt zu übermitteln sind.“

4. Im Wesentlichen fordert der Beschwerdeführer die CNPD auf, den Verantwortlichen anzuweisen, dem Auskunftersuchen des Beschwerdeführers in vollem Umfang nachzukommen.



Beratung Nr. 18_RECLEU13_2026 in der Plenarsitzung der Datenschutzkommission vom 10. Februar 2026 zur Beschwerde Nr. 9.424 gegen das Unternehmen Amazon Europe Core S.à r.l. über IMI Verfahren nach Artikel 61 Nr. 457641

5. Die Beschwerde stützt sich daher auf Artikel 15 DSGVO.
6. Auf Grundlage dieser Beschwerde und im Einklang mit Art. 57 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO forderte die CNPD Amazon auf, zu dem vom Beschwerdeführer dargelegten Sachverhalt Stellung zu nehmen und eine detaillierte Beschreibung im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf sein Auskunftsrecht.
7. Die CNPD erhielt die angeforderten Informationen innerhalb der gesetzten Fristen.

II. Gründe

1. Anwendbare Rechtsvorschriften

8. Artikel 77 DSGVO sieht vor, dass *„jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde [hat], insbesondere in dem Mitgliedstaat seines Aufenthaltsorts, seines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.“*;
9. Gemäß Artikel 15 DSGVO *„[hat] die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen (...).“*;
10. Darüber hinaus muss der Verantwortliche gemäß Artikel 12 Absatz 2 DSGVO *„die Ausübung der Rechte der betroffenen Person nach den Artikeln 15 bis 22 erleichtern“*. In Erwägungsgrund 59 der DSGVO wird betont, dass *„Modalitäten zur Erleichterung der Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung vorgesehen werden sollten, einschließlich Mechanismen, um insbesondere den Zugang zu personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung oder Löschung und die Ausübung des Widerspruchsrechts kostenlos zu beantragen und, sofern zutreffend, zu erlangen. Der Verantwortliche sollte auch Möglichkeiten zur elektronischen Antragstellung vorsehen, insbesondere wenn personenbezogene Daten elektronisch verarbeitet werden“*;



Beratung Nr. 18_RECLEU13_2026 in der Plenarsitzung der Datenschutzkommission vom 10. Februar 2026 zur Beschwerde Nr. 9.424 gegen das Unternehmen Amazon Europe Core S.à r.l. über IMI Verfahren nach Artikel 61 Nr. 457641

11. Nach Artikel 56 Absatz 1 der DSGVO „(...) [ist] die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung.“;
12. Gemäß Artikel 60 Absatz 1 DSGVO arbeitet "Die federführende Aufsichtsbehörde (...) mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Einklang mit diesem Artikel zusammen und bemüht sich dabei, einen Konsens zu erzielen. Die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus.“;
13. In Artikel 60 Absatz 3 DSGVO heißt es: „Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit. Sie legt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor und trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung.“;

2. Im vorliegenden Fall

14. Auf Anforderung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde bestätigte der Verantwortliche, dass der Beschwerdeführer seine personenbezogenen Daten über das Selbstbedienungstool am 5. Juli 2022 angefordert und am 9. Juli 2022 eine Kopie seiner personenbezogenen Daten erhalten hat. Zwei Tage später, am 11. Juli 2022, beantragte er die Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 DSGVO per E-Mail, die am 9. August 2022 innerhalb der in Artikel 12 Absatz 3 DSGVO vorgeschriebenen Frist beantwortet worden ist. Den als Anlagen beigefügten Unterlagen zufolge wurde seine Beschwerde am 11. Juli 2022 bei der Datenschutzbehörde des Landes Baden-Württemberg eingereicht und am 11. August 2022 an die bayerische Behörde weitergeleitet. Die bayerische Behörde nahm diesbezüglich erstmals am 20. September 2022 Kontakt zu Amazon auf – nachdem diese auf das Auskunftsrecht des Beschwerdeführers reagiert hatte.

Die dem Beschwerdeführer in Amazons Schreiben vom 9. August 2022 übermittelten Informationen entsprachen der Struktur von Artikel 15 Absatz 1 DSGVO und umfassten alle aufgeführten einzelnen Teilbereiche, wobei diese präzise, vollständig und aktuell waren.

Die CNPD erkennt an, dass Microsoft Excel ein strukturiertes, gängiges und maschinenlesbares elektronisches Format ist, das die Anforderungen von Artikel



Beratung Nr. 18_RECLEU13_2026 in der Plenarsitzung der Datenschutzkommission vom 10. Februar 2026 zur Beschwerde Nr. 9.424 gegen das Unternehmen Amazon Europe Core S.à r.l. über IMI Verfahren nach Artikel 61 Nr. 457641

15 Absatz 3 DSGVO vollständig erfüllt. Microsoft Excel ist das branchenweit führende traditionelle Werkzeug der Wahl für die Darstellung und Analyse von Daten, das leicht heruntergeladen und abgerufen werden kann. Die DSGVO legt nicht fest, was ein gängiges elektronisches Format ist. Ohne die gängige Verwendung von .CSV- oder PDF-A-Dateien in Frage zu stellen, weist Amazon darauf hin, dass mehrere denkbare elektronische Formate zur Bearbeitung von Anträgen betroffener Personen verwendet werden können (EDPB-Leitlinien 01/2022 zu den Rechten betroffener Personen – Auskunftsrecht, Randnr. 146). Die CNPD kommt daher zu dem Schluss, dass die angeblichen Schwierigkeiten, auf die der Beschwerdeführer beim Zugriff auf seine Daten gestoßen sein will, unbegründet sind.

Seit der Beantwortung des Auskunftsersuchens des Beschwerdeführers im Jahr 2022 hat Amazon die Qualität und Darstellung der bereitgestellten personenbezogenen Daten kontinuierlich verbessert. Mithilfe von Datenaggregationsmechanismen, die im vierten Quartal 2022 implementiert wurden, gelang es dem Unternehmen, das Risiko zu minimieren, dass Kunden im Rahmen ihres Auskunftsersuchens leere Ordner erhalten. Erhält ein Kunde leere Dateien oder Dateien, die die Zahl „0“ enthalten, bedeutet dies, dass Amazon in diesem Zusammenhang keine Daten über den Kunden speichert. Dies ist auch bei dem Auskunftsersuchen des Beschwerdeführers und den leeren/„0“-Ordern der Fall, die er erhalten hat.

Die im vierten Quartal 2022 implementierten Datenaggregationsmechanismen stellen zudem sicher, dass Kunden als Antwort auf einen Antrag auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten eine einzige ZIP-Datei mit all ihren personenbezogenen Daten erhalten. Sie können diese Datei mit einem Klick herunterladen. Amazon stellt mehrere ZIP-Dateien bereit, wenn die Dateien größer als 2 GB sind; in diesem Fall kann der Kunde jede der ZIP-Dateien herunterladen.

15. Nach einer zweiten Intervention der CNPD teilte Amazon der CNPD ferner mit, dass das Unternehmen alle gemäß der DSGVO erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um dem Auskunftsersuchen des Beschwerdeführers nachzukommen.

Seit der Beantwortung des Auskunftsersuchens des Beschwerdeführers habe das Unternehmen seine Mechanismen zur Datenaggregation verbessert, um das Auftreten leerer Ordner in den Antworten auf Auskunftsersuchen betroffener Personen zu minimieren. Amazon teilte dem Beschwerdeführer zudem am 3. Januar 2023 mit, dass sie ihre Prozesse verbessert haben und es nun möglich ist,



Beratung Nr. 18_RECLEU13_2026 in der Plenarsitzung der Datenschutzkommission vom 10. Februar 2026 zur Beschwerde Nr. 9.424 gegen das Unternehmen Amazon Europe Core S.à r.l. über IMI Verfahren nach Artikel 61 Nr. 457641

alle Ordner mit einem einzigen Klick herunterzuladen.

Die CNPD kommt daher zu dem Schluss, dass der Verantwortliche alle geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um die Angelegenheit zu klären.

3. Ausgang des Verfahrens

16. Die CNPD ist daher in einer Plenarsitzung als Ergebnis der Untersuchung der vorliegenden Beschwerde zu der Auffassung gelangt, dass der Verantwortliche am Ende der Untersuchung der vorliegenden Beschwerde die geeigneten Maßnahmen ergriffen hat um dem Auskunftsrecht des Beschwerdeführers gemäß Artikel 15 DSGVO nachzukommen.

17. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sowie des geringen Gewichts der vorgeworfenen Tatsachen und des geringen Ausmaßes der Beeinträchtigung der Grundrechte und -freiheiten erscheint es daher nicht erforderlich, diese Beschwerde weiter zu behandeln. Darüber hinaus ist die CNPD der Ansicht, dass die Angelegenheit zufriedenstellend geklärt wurde.

18. Schließlich erklärt der Verantwortliche, dass er jederzeit bereit ist, mit der CNPD über weitere Schritte zu beraten, um dem Beschwerdeführer seine personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

In Anbetracht der oben genannten Ermittlungen trifft die Datenschutzkommission in einer Plenarsitzung nach Beratung die folgende Entscheidung:

- Die Beschwerdeakte 9.424 wird nach Abschluss der Untersuchung gemäß dem Beschwerdeverfahren vor der CNPD geschlossen. Gemäß Art. 60 Abs. 7 DSGVO erlässt die federführende Aufsichtsbehörde den Beschluss und teilt ihn der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des Verantwortlichen mit.

Belvaux, den 10. Februar 2026



**Beratung Nr. 18_RECLEU13_2026 in der Plenarsitzung der
Datenschutzkommission vom 10. Februar 2026 zur Beschwerde
Nr. 9.424 gegen das Unternehmen Amazon Europe Core S.à r.l.
über IMI Verfahren nach Artikel 61 Nr. 457641**

Datenschutzkommission

██████████
Vorsitz

██████████
Mitglied der
Kommission

██████████
Mitglied der
Kommission

██████████
Mitglied der
Kommission

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsbeschluss kann innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bekanntgabe ein Antrag auf Abänderung (Widerspruch/Klage) gestellt werden. Eine solcher Rechtsbehelf muss von der betroffenen Partei vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden und erfordert zwingend die Vertretung durch einen Rechtsanwalt, der bei einer der Rechtsanwaltskammern zugelassen ist.